

<b>1 - 3</b>  Zweck / Begriffsbestimmungen / Allgemeine Grundsätze	<b>4</b> 	<b>5</b>  Gleichberechtigung und Nicht-diskriminierung	<b>6</b>  Frauen mit Behinderungen	<b>7</b>  Kinder mit Behinderungen	<b>8</b>  Bewusstseinsbildung	<b>9</b>  Zugänglichkeit
<b>10</b>  Recht auf Leben	<b>11</b>  Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	<b>12</b>  Gleiche Anerkennung vor dem Recht	<b>13</b>  Zugang zur Justiz	<b>14</b>  Freiheit und Sicherheit der Person	<b>15</b>  Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	<b>16</b>  Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
<b>17</b>  Schutz der Unversehrtheit der Person	<b>18</b>  Bewegungsfreiheit und Staatsangehörigkeit	<b>19</b>  Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	<b>20</b>  Persönliche Mobilität	<b>21</b>  Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	<b>22</b>  Achtung der Privatsphäre	<b>23</b>  Achtung des Zuhauses und der Familie
<b>24</b>  Bildung	<b>25</b>  Gesundheit	<b>26</b>  Habilitierung und Rehabilitation	<b>27</b>  Arbeit und Beschäftigung	<b>28</b>  Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	<b>29</b>  Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	<b>30</b>  Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
<b>31</b>  Statistik und Datensammlung	<b>32</b>  Internationale Zusammenarbeit	<b>33</b>  Nationale Umsetzung und Überwachung	<b>34 - 50</b>  Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen / Berichte der Vertragsstaaten / Prüfung der Berichte / Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss / Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen / Bericht des Ausschusses / Konferenz der Vertragsstaaten / Verwahrer / Unterzeichnung / Zustimmung, gebunden zu sein / Organisationen der regionalen Integration / Inkrafttreten / Vorbehalt / Änderungen / Auflösung / Zugängliches Format / Verbindliche Texte			

# UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

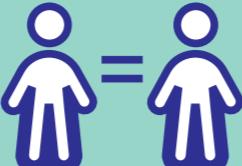
## Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll wurden am 13. Dezember 2006 im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York beschlossen. Am 30. März 2007 konnte man sie unterschreiben.

In Luxemburg gibt es seit dem 28. Juli 2011 ein Gesetz. Dieses Gesetz sagt: Luxemburg hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angenommen. Luxemburg hat auch das Fakultativprotokoll angenommen. Außerdem hat Luxemburg unabhängige Stellen bestimmt. Diese Stellen sollen die Rechte fördern, schützen und kontrollieren.

Mit Unterstützung von



<b>1 - 3</b>  Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Sie sollen am Leben teilhaben. Die UN-BRK erklärt wichtige Begriffe.	<b>4</b>  Luxemburg muss die Rechte aus der UN-BRK machen.	<b>5</b>  Menschen mit Behinderungen dürfen nicht schlecht behandelt werden.	<b>6</b>  Frauen mit Behinderungen sollen mehr Hilfe bekommen.	<b>7</b>  Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie andere Kinder.	<b>8</b>  Andere Menschen sollen wissen, was Menschen mit Behinderungen können.	<b>9</b>  Gebäude, Transport, Apparate und Infos müssen für alle gut sein.
<b>10</b>  Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Leben wie alle.	<b>11</b>  Menschen mit Behinderungen müssen bei Katastrophen geschützt werden.	<b>12</b>  Alle Menschen sollen dieselben Rechte haben. Zum Beispiel: Kontrakt unterschreiben, heiraten...	<b>13</b>  Alle Menschen müssen gut zur Polizei oder Gerichten kommen. Und sie gut verstehen können.	<b>14</b>  Menschen mit Behinderungen dürfen nicht ohne Grund eingesperrt werden.	<b>15</b>  Niemand darf schlecht behandelt oder gequält werden.	<b>16</b>  Menschen mit Behinderungen müssen vor Gewalt geschützt werden.
<b>17</b>  Jede Person muss respektiert werden.	<b>18</b>  Alle Menschen haben das Recht auf Namen, Papiere und Nationalität.	<b>19</b>  Menschen mit Behinderungen dürfen selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben.	<b>20</b>  Hilfe für Transport. Zum Beispiel: Roll-Stühle, Hilfs-Mittel, Assistenz...	<b>21</b>  Infos müssen barriere-frei sein, Man muss sie gut verstehen können.	<b>22</b>  Das private Leben und die Infos von allen Menschen müssen gut geschützt werden.	<b>23</b>  Alle dürfen heiraten, Kinder und eine Familie haben.
<b>24</b>  Alle Kinder und Erwachsene mit Behinderungen haben ein Recht auf Schule.	<b>25</b>  Alle Menschen dürfen zum Arzt gehen und Hilfe bekommen.	<b>26</b>  Hilfe um besser gesund zu werden nach einer Krankheit oder einem Unfall.	<b>27</b>  Menschen mit Behinderungen dürfen arbeiten.	<b>28</b>  Alle Menschen brauchen genug Geld, Wohnung, Kleidung, Essen...	<b>29</b>  Alle dürfen wählen und gewählt werden.	<b>30</b>  Menschen mit Behinderungen sollen in der Freizeit mitmachen können. Zum Beispiel: Sport, Theater,...
<b>31</b>  Luxemburg soll Infos sammeln, um das Leben von Menschen mit Behinderungen zu verstehen.	<b>32</b>  Luxemburg soll auch anderen Ländern helfen bei den Rechten für Menschen mit Behinderungen.	<b>33</b>  Luxemburg muss aufpassen, dass die UN-BRK eingehalten wird. Menschen mit Behinderungen sollen mitmachen können.	<b>34 - 50</b>  Artikel 34 bis 40 sagen, wie die Vereinten Nationen prüfen, ob Länder die UN-BRK respektieren. Artikel 41 bis 50 erklären rechtliche Sachen über die UN-BRK.			

# UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

## Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mit Unterstützung von



**Info Handicap**  
Conseil national des personnes handicapées

**mifa**  
De Familljeministère

